jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/12/18 85/08/0149

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.12.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs3;
AVG §50;

Rechtssatz

Zumal wenn die Ermittlungsergebnisse auf Grund divergierender Zeugenaussagen zweifelhaft sind, sind den Parteien im Rahmen des Parteiengehörs auch die Namen der Zeugen bekanntzugeben, um Einwände hinsichtlich deren Glaubwürdigkeit zu ermöglichen.

Schlagworte

Parteiengehör Allgemein Parteiengehör Unmittelbarkeit Teilnahme an Beweisaufnahmen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1985080149.X01

Im RIS seit

27.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at